

Parlamentarischer Vorstoss

2022/253

| | |
|-----------------------|--|
| Geschäftstyp: | Interpellation |
| Titel: | Transparente Richterzuteilung an Baselbieter Gerichten? |
| Urheber/in: | Werner Hotz |
| Zuständig: | — |
| Mitunterzeichnet von: | — |
| Eingereicht am: | 5. Mai 2022 |
| Dringlichkeit: | — |

Im «plädoyer» – Magazin für Recht und Politik – 2/2022, S. 12ff. wurde über die oft nicht transparente Richterzuteilung an den Schweizer Gerichten aller Instanzen berichtet. Die Thematik mag abstrakt wirken, sie ist aber für die Parteien eines Verfahrens von entscheidender Bedeutung. Eine Untersuchung hat vor kurzem bestätigt, dass für den Ausgang eines Verfahrens die Zusammensetzung des Spruchkörpers entscheidend sein kann.¹ Zudem berührt die Frage, welche Richter welchen Fall beurteilen, den Kern jedes Rechtsstaates, so garantieren denn auch sowohl die Bundesverfassung als auch die Europäische Menschenrechtskonvention einen Anspruch auf ein unabhängiges und unparteiisches Gericht.

Die Gerichte verwenden verschiedene Modelle und haben unterschiedlich strenge Anforderungen bezüglich der Zusammensetzung ihrer Richtergremien. Das Bundesgericht verlangt für die Regelung der Spruchkörperbildung sachliche und abstrakte Kriterien, die im Voraus und in transparenter Weise definiert werden und nachprüfbar sind.²

Ich bitte daher die Regierung, folgende Fragen zu beantworten:

1. Wie ist an den verschiedenen Gerichten im Kanton Basel-Landschaft die Spruchkörperzuteilung ganz generell geregelt? Wird dazu auf eine Fallzuteilungssoftware zurückgegriffen?
2. Wie können die Gerichte des Kantons Basel-Landschaft gewährleisten, dass sie die Kriterien des Bundesgerichts zur Spruchkörperbildung erfüllen?
3. Sofern es an den Gerichten im Kanton Basel-Landschaft Regeln und Kriterien gibt, wie lauten diese und sind sie schriftlich festgehalten sowie öffentlich einsehbar?

¹ GERTSCH GABRIEL, Richterliche Unabhängigkeit und Konsistenz am Bundesverwaltungsgericht: eine quantitative Studie, Diss. Zürich, 2021.

² BGE 144 I 70, E. 5.6.

4. Falls der Spruchkörper in einem Fall nachträglich verändert wird, wird dies in jedem Fall begründet und dokumentiert, damit dem allfälligen Vorwurf von Manipulationen in der Besetzung des Spruchkörpers begegnet werden kann?
5. Gibt es gerichtsinterne Aufsichtsmechanismen, welche die Spruchkörperbildung überwachen?
6. Gibt es bereits gerichtsinterne Untersuchungen/Analysen, ob die Zusammensetzung des Gerichts, Auswirkungen haben könnte?

Ich bitte die Regierung, die gestellten Fragen schriftlich zu beantworten.